



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

## Landratsamt Hof

IVS GmbH  
Am Kehlgraben 76  
96317 Kronach

Ihr Zeichen: 1.47.151.1  
Ihre Nachricht: 07.12.2023  
Unser Zeichen: 6100/2.7-401

Ansprechpartner: Frau Schübel  
Zimmer-Nr.: 201  
Telefon: 09281/57-531  
Telefax: 09281/5711-531  
manuela.schuebel@landkreis-hof.de

**Datum: 17.01.2024**

### **7. Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Solarpark Enchenreuth West“, Stadt Helmbrechts; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung entsprechend dem Vorentwurf und der Begründung der IVS GmbH vom 30.11.2023 nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **1. Bodenschutz**

Im Bereich des angezeigten Bebauungsplans „Solarpark Enchenreuth West“ sind im Altlastenkataster des Landratsamtes Hof keine Altlastverdachtsflächen eingetragen.

Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 wird hingewiesen.

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes haben u. a. die Gemeinden ihre Erkenntnisse über die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung sowie Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

In der Bayerischen Bodenschutz-Verwaltungsordnung ist geregelt, dass sich die Pflichten des Bodenschutzes zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge nicht unmittelbar an die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung richten. Die Vorschriften des Bodenschutzes enthalten jedoch Vorgaben für die Bewertung von Bodenbelastungen, die die Gemeinde bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen hat. Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten zur Gefahrenabwehr ist das konkrete Schutzbedürfnis maßgeblich, das sich aus der jeweils planungsrechtlich zulässigen Nutzung und damit auch aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt.

Seite 1 von 3

**Dienstgebäude:**  
Schaumbergstraße 14  
95032 Hof

**Zentrale:**  
Telefon: 09281 / 57 - 0  
Telefax: 09281 / 58340  
Internet: [www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de)  
E-Mail: [poststelle@landkreis-hof.de](mailto:poststelle@landkreis-hof.de)

**Öffnungszeiten:**  
Mo, Do 7:30 – 16:00 Uhr  
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr  
Fr 7:30 – 12:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
HofBus Linien 1, 8  
Haltestelle „Lindenbühl“  
Regionalbus Linie 17  
Haltestelle Landratsamt

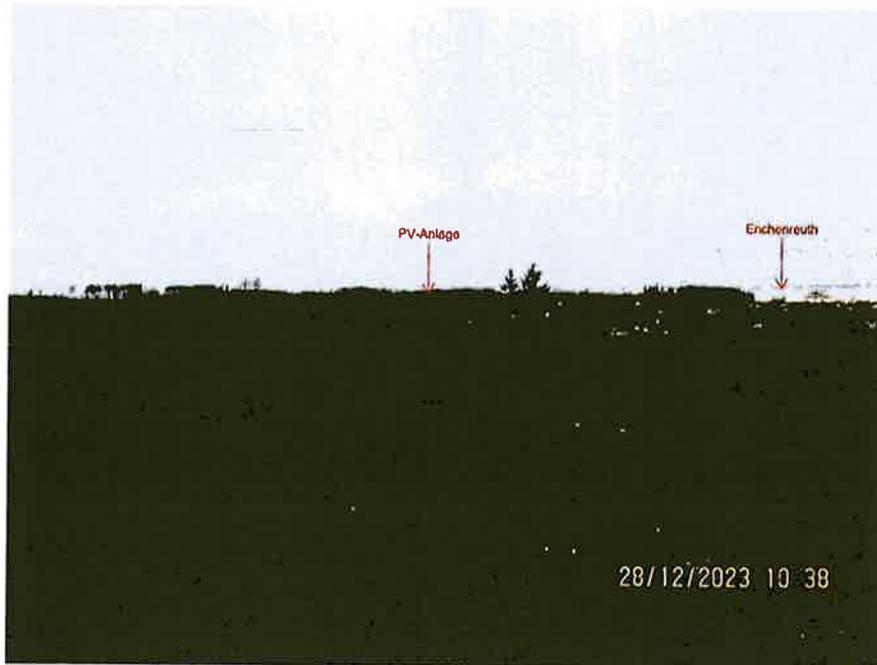
**Konten der Kreiskasse Hof:**  
Sparkasse Hochfranken  
IBAN: DE68 7805 0000 0430 0068 66  
BIC: BYLADEM1HOF  
Postbank Nürnberg  
IBAN: DE72 7601 0085 0021 8498 57  
BIC: PRNKDEFF

Die Annahmезeiten der Kfz-Zulassungsstelle enden jeweils

## 2. Städtebau

- 2.1 Ein Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist es, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen; bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Fläche von ca. 5,4 ha.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese jedoch vorwiegend auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Eine Vorbelastung ist nicht festzustellen. Eine Fernwirkung ist aus südöstlicher Richtung vorhanden, was durch das starke Gefälle der angedachten Fläche von ca. 30 m Höhenunterschied unterstützt wird.



*Blick aus südöstlicher Richtung von der Verbindungsstraße zwischen Enchenreuth und Eppenreuth*

- 2.2 Der Planausschnitt M. 1:10.000 des bestehenden FNP beinhaltet Grundstücke nordöstlich der FINr. 260 und nördlich des Rützenreuther Weges, die laut GIS nicht Bestandteil des Gemeindegebietes der Stadt Helmbrechts sind.
- 2.3 Auf dem Planausschnitt des bestehenden FNP sollte die Fläche der Änderung des FNP gekennzeichnet werden. In einer Legende sollten die bestehenden Nutzungen der betroffenen Flächen bezeichnet werden.
- 2.4 Auf der Planzeichnung sind unterschiedliche Vorhabenbezeichnungen aufgeführt; in der Kopfzeile des Lageplanes M. 1:5.000 steht „Photovoltaikanlage Enchenreuth-Nord“; unterhalb des Lageplanes M. 1:5.000 steht „Solarpark Enchenreuth West“; im Plankopf steht „Photovoltaik-Anlage Enchenreuth West“. Die Bezeichnung sollte vereinheitlicht werden.
- 2.5 Das Planzeichen für die Grenze der FNP-Änderung unterscheiden sich in der Planzeichnung bzw. der Legende hinsichtlich der Proportion.
- 2.6 In der Legende fehlt ein Planzeichen (vermutlich Biotop), welches in der Planzeichnung unterhalb der Wasserfläche verwendet wird.
- 2.7 In der Begründung auf S.13 wäre das Wort „zwischen“ beim Satz „Die Fläche zwischen westlich Enchenreuth weist keine erhebliche Fernwirkung auf“ zu streichen.
- 2.8 Aufgrund der Digitalisierung wäre ein Maßstabsbalken für eventuell erforderliche Messungen in den Planzeichnungen wünschenswert.

### 3. Sonstige Anregung/Hinweis

Die Straßenbegrenzungslinie ist im Plan eingezeichnet, erscheint jedoch nicht in der Planlegende.

Mit freundlichen Grüßen



Schübel



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

## Landratsamt Hof

IVS GmbH  
Am Kehlgraben 76  
96317 Kronach

Ihr Zeichen: 1.47.151  
Ihre Nachricht: 07.12.2023  
Unser Zeichen: 6100/2.7-401

Ansprechpartner: Frau Schübel  
Zimmer-Nr.: 201  
Telefon: 09281/57-531  
Telefax: 09281/5711-531  
manuela.schuebel@landkreis-hof.de

**Datum: 17.01.2024**

### **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Enchenreuth West“, Stadt Helmbrechts; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung entsprechend dem Vorentwurf und der Begründung der IVS GmbH vom 30.11.2023 nehmen wir wie folgt Stellung:

#### 1. Bodenschutz

Im Bereich des angezeigten Bebauungsplans „Solarpark Enchenreuth West“ sind im Altlastenkataster des Landratsamtes Hof keine Altlastverdachtsflächen eingetragen.

Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 wird hingewiesen.

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes haben u. a. die Gemeinden ihre Erkenntnisse über die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung sowie Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

In der Bayerischen Bodenschutz-Verwaltungsordnung ist geregelt, dass sich die Pflichten des Bodenschutzrechts zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge nicht unmittelbar an die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung richten. Die Vorschriften des Bodenschutzrechtes enthalten jedoch Vorgaben für die Bewertung von Bodenbelastungen, die die Gemeinde bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen hat. Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten zur Gefahrenabwehr ist das konkrete Schutzbedürfnis maßgeblich, das sich aus der jeweils planungsrechtlich zulässigen Nutzung und damit auch aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt.

Seite 1 von 4

**Dienstgebäude:**  
Schaumbergstraße 14  
95032 Hof

**Zentrale:**  
**Telefon:** 09281 / 57 – 0  
**Telefax:** 09281 / 58340  
**Internet:** www.landkreis-hof.de  
**E-Mail:** poststelle@landkreis-hof.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo, Do 7:30 – 16:00 Uhr  
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr  
Fr 7:30 – 12:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
HofBus Linien 1, 8  
Haltestelle „Lindenbühl“  
Regionalbus Linie 17  
Haltestelle Landratsamt

**Konten der Kreiskasse Hof:**  
Sparkasse Hochfranken  
IBAN: DE88 7805 0000 0430 0068 66  
BIC: BYLADEM1HOF  
Postbank Nürnberg  
IBAN: DE72 7601 0085 0021 8498 57  
BIC: PBAKDE33

Die Annahmestellen der Kfz-Zulassungstellen sind jeweils

## 2. Städtebau

- 2.1 Ein Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist es, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen; bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Fläche von ca. 5,4 ha.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese jedoch vorwiegend auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Eine Vorbelastung ist nicht festzustellen. Eine Fernwirkung ist aus südöstlicher Richtung vorhanden, was durch das starke Gefälle der angedachten Fläche von ca. 30 m Höhenunterschied unterstützt wird.



*Blick aus südöstlicher Richtung von der Verbindungsstraße zwischen Enchenreuth und Eppenreuth*

- 2.2 Die in der Planzeichnung auf der Straßenverkehrsfläche vorhandenen grünen Linien (üblicherweise Straßenbegrenzungslinie) fehlen in der Legende.
- 2.3 Aus gestalterischer Sicht wäre es zu begrüßen, wenn bei den Betriebsgebäuden eine Umsetzung der festgesetzten Dachform „Satteldach“ erfolgt und wie beim „Solarpark Enchenreuth“ eine Festsetzung für Fassadengestaltungen in Form von Holzverkleidungen aufgenommen wird.
- 2.4 Aufgrund der Digitalisierung wäre ein Maßstabsbalken für eventuell erforderliche Messungen in den Planzeichnungen wünschenswert.

### 3. Naturschutz

Naturschutzfachlich gibt es folgende Einwände:

Im Umweltbericht wird unter dem Punkt Schutzgut Landschaft eine bestehende bzw. geplante Eingrünung als Vermeidungsmaßnahme angeführt. Im Bebauungsplan ist jedoch nur die Schaffung von artenreichem Grünland festgesetzt. Als landschaftsbildwirksame Maßnahme wird deshalb die Pflanzung einer mehrreihigen Hecke mit gebietseigenen Gehölzen vorgeschlagen, welche anteilig auch als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden kann.

Die Bilanzierung auf Seite 14 der Begründung zum Bebauungsplan ist nicht fachgerecht: Als Eingriffsfläche wird der gesamte Geltungsbereich (mit GRZ 1) herangezogen. Sie beinhaltet auch die biotopkartierten Hochstaudenfluren und ein Stillgewässer. Im Bebauungsplan ist eine Überbauung dieser Bereiche allerdings nicht vorgesehen. Es sind nur die Teilflächen zu bilanzieren, welche auch direkt von dem Eingriff betroffen sind.

Die Tabelle zum Ausgleichsumfang ist fehlerhaft. Es fehlen Angaben zur Aufwertung (Differenz aus Ziel- und Ausgangszustand). Es wird die Herstellung von artenreichem Grünland über 4,4 ha, also über die gesamte bebaute Fläche angeführt. Die Schaffung von artenreichen Wiesen zwischen den Solarmodulen stellt nur dann eine geeignete Maßnahme dar, wenn die Maßgaben aus den Hinwiesen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 beachtet werden.

Im Bebauungsplan werden im südwestlichen Geltungsbereich Flächen als Ausgleich festgesetzt, welche bereits hochwertig und nicht aufwertbar sind

Aus der Eingriffsbewertung wird nicht ersichtlich, inwiefern die festgesetzten Ausgleichsflächen in Art und Umfang geeignet sind, um den Eingriff zu kompensieren.

### 4. Verkehrswesen

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, jedoch ist Folgendes anzumerken:

Eine mögliche Blendwirkung auf den Straßenverkehr (Gemeindeverbindungsstraße nach Rützenreuth) darf nicht erfolgen.

5. Sonstige Anregungen/Hinweise

Unter 1.2.2 der textlichen Festsetzungen ist geregelt, dass Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 5 BayBO von 0,4 H, mindestens jedoch drei Meter, einzuhalten sind. Soll damit festgesetzt werden, dass das Abstandsflächenrecht nach der BayBO zum Zeitpunkt des Satzungserlasses gilt? Falls lediglich dynamisch auf das Abstandsflächenrecht der BayBO verwiesen werden soll, wäre die Festsetzung obsolet. Um Klarstellung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Schübel

Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Bayreuth-Münchberg



AELF-BM • Adolf-Wächter-Straße 10 - 12 • 95447 Bayreuth

**IVS GmbH**  
Herr Köhler  
Am Kehlgraben 76  
96317 Kronach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
07.12.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
4611-67-4 / De

Name  
Anne Deuter  
Telefon / Mail  
09251 / 878 – 1246; anne.deuter@aelf-  
bm.bayern.de

Münchberg, 17.01.2024

Projekt-Nr.: **1.47.151**  
Projekt: **Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Enchenreuth West“, Stadt Helmbrechts, Landkreis Hof**  
Hier: **Frühzeitige Beteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. §2 Abs.2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Das Planungsgebiet erstreckt sich auf die FINr.252, 255, 255/2, 256, 256/2, 257, 260, 265 (TF) der Gem. Enchenreuth und umfasst (lt. Planungsunterlagen) eine Gesamtfläche von ca. 5,7 ha.

Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Bei den landwirtschaftlichen Flächen, die im Geltungsbereich liegen handelt es sich hauptsächlich um Flächen durchschnittlicher Bodenqualität.

Grundsätzlich gilt, dass Grund und Boden ein nicht vermehrbares Gut sind und auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt haben. So soll nach § 1 Baugesetzbuch mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Seite 1 von 4

Adolf-Wächter-Straße 10 - 12  
95447 Bayreuth  
Telefon 0921 591-0  
Telefax 0921 591-1111

Helmbrechtser Straße 22  
95213 Münchberg  
Telefon 09251 878-0  
Telefax 0921 591-1111

poststelle@aelf-bm.bayern.de  
www.aelf-bm.bayern.de

### Bereich Landwirtschaft:

Die verwendeten Zahlen in der Matrix zur Eingriffsbilanzierung auf Seite 14, Pkt. 12.2.2. Landschafts- und Naturschutz (Begründung mit Umweltbericht zum Vorhabenbez. BBP Nr. 116) bedürfen aus unserer Sicht einer Korrektur und Neuberechnung in folgenden Punkten:

- Beim vorhandenen Biototyp Intensivacker A11 ist mit durchgängig 2 Wertpunkten (WP)/m<sup>2</sup> zu rechnen. Die bisher verwendeten 3 WP stammen aus der sogenannten Vereinfachungsregel bei Anwendung des aktuellen Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" und nicht aus der Biotopwertliste zur BayKompV. Im Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft", S. 15, Punkt 3.3.1 Eingriffsermittlung wird darauf hingewiesen, dass es der Gemeinde gleichwohl unbenommen bleibt, „die empfohlene Vereinfachung ungenutzt zu lassen und auf das Bewertungsschema der Biotopwertliste für BNT (Biotop- und Nutzungstypen) mit geringer oder mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung zurückzugreifen, wenn dies geboten erscheint.“

Nach unserer fachlichen Einschätzung sind die oben bezeichneten Flächen von untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung. Somit ergäbe sich die Möglichkeit 2 WP/m<sup>2</sup> anzusetzen.

- Bei Anwendung der Matrix nach Anlage 3.1 der BayKompV kommt der sogenannte Beeinträchtigungsfaktor zur Anwendung, nicht die GRZ aus dem bereits erwähnten Leitfaden. Da es bei FFPVA nur zu einer geringfügigen Versiegelung der Flächen durch die Pfosten der Stützkonstruktion und die wenigen technischen Nebengebäude kommt, ist es aus unserer Sicht sachlich begründet, hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen den Faktor 0,4 (für "gering") anzusetzen.  
Begründung: Unter den Modulen wird durch die vorgesehene Ansaat des Ackers und die Entwicklung einer extensiv genutzten Wiese eine Vermeidungsmaßnahme durchgeführt, die diesen Ansatz rechtfertigt.

Wir bitten Sie, das Ausgleichskonzept entsprechend anzupassen.

Eine Anpassung müsste auch bei der Bilanzierung erfolgen, hier ist das Konzept nicht nachvollziehbar (Bewertung Ausgangszustand (mit WP), Bewertung Prognosezustand (mit WP), Aufwertung und dann der entsprechende Ausgleichsumfang in WP).

Eine evtl. Überkompensation könnte in ein Ökokonto überführt werden, von dem u.U. der Vorhabenträger profitieren könnte.

Die überplanten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Landwirte (Bewirtschafter, Pächter) müssen rechtzeitig informiert werden, da landwirtschaftliche Betriebe diese Flächen meist für längere Zeit in ihre Betriebsorganisation eingeplant haben.

Die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen sowie deren Bewirtschaftung müssen - auch während der Bauzeit - gewährleistet bleiben. Sollten während der Baumaßnahme landwirtschaftliche Flächen (z.B. zum Lagern von Baumaterialien, Bodenaushub, ...) genutzt werden müssen, ist dies im Vorfeld mit den entsprechenden Besitzern / Bewirtschaftern der Flächen abzusprechen und eventuelle Entschädigungsmaßnahmen vorzunehmen.

Bei der Einzäunung des Plangebietes ist darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Daneben fällt neben der unvermeidbaren Staubentwicklung auch der Steinschlag, besonders bei der Arbeit mit rotierenden Maschinen, auf Teile der Anlagenmodule.

Durch die Versiegelung der Flächen ist mit erhöhter Erosionsgefahr zu rechnen. Es ist dafür zu sorgen, dass bei extremen Niederschlagsereignissen angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke nicht durch abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.

Bei der abwassertechnischen Erschließung des Plangebietes muss gewährleistet sein, dass eine Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen vermieden wird. Die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung während der Bauzeit und auch nach Fertigstellung muss gewährleistet sein. Unterbrochene (dauerhaft oder vorübergehend durch die Baumaßnahmen) oder beschädigte Drainagen sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier Spätschäden evtl. erst nach einigen Jahren (z. B. in besonders niederschlagsreichen Jahren) auftreten bzw. erkennbar sind.

## **Bereich Forsten:**

### **I. Ausgangslage**

Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) grenzt im nördlichen und westlichen Bereich an. Dieser auf den FINr. 488/0 Gemarkung Schlackenreuth bzw. 253/0 bzw. 254/0 Gemarkung Enchenreuth befindliche, angrenzende Wald ist von dem Vorhaben mittelbar betroffen.

### **II. Mittelbare Betroffenheit**

Die mittelbare Betroffenheit von Wald beinhaltet insbesondere folgende Aspekte:

- Baumwurfgefahr und daraus resultierende Gefährdung für Menschen, Gebäude und Sachwerte. Aufgrund der räumlichen Lage des Waldes zum Vorhaben (in Hauptwindrichtung (West bzw. Nordwest) vorgelagert und aufgrund der Bestockung (Fichtenbestände unterschiedlichen Alters) ergibt sich eine erhöhte Baumwurfgefahr.

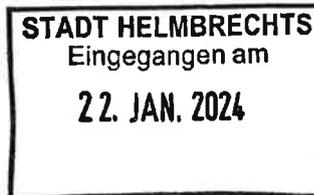
Ggf. sollten ausreichende Sicherheitsabstände zum Waldrand bebauungsfrei bleiben.

- Bewirtschaftungerschwernisse für die angrenzenden Waldbesitzer durch z.B. erhöhte Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen
- Regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund erhöhter Verkehrssicherungspflicht
- Ein erhöhtes Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder gar Personenschäden für den Waldbesitzer.

Wir empfehlen einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum angrenzenden Wald einzuhalten, um die Baumwurfgefahr zu minimieren.

Für Fragen zum Bereich Forsten steht Ihnen Herr Betz (Tel. 09251/878-2112, A-ELF Bayreuth-Münchberg) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Anne Deuter  
Landwirtschaftsoberrätin



Markt Presseck – Postfach 62 – 95353 Presseck

Stadt Helmbrechts  
Luitpoldstr. 21  
95233 Helmbrechts

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
Sachbearbeiter: Herr Wunner  
☎ Durchwahl: 09222/9970-15  
eMail: frank.wunner@presseck.de  
Internet: www.presseck.de  
Datum: 19.01.2024

**Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Enchenreuth West“, frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es ist aus Sicht der Gemeinde sehr wünschenswert, dass eine Eingrünung des gesamten Solarparks mit einer ausreichend hohen Hecke, die sich in die nähere Umgebung und das Orts- und Landschaftsbild einfügt, in Betracht gezogen wird. Die Hecke dient ebenfalls dem Artenschutz und bietet Lebensraum für Vögel.

Wir gehen des Weiteren davon aus, dass eine etwaige Blendwirkung der Anlage überprüft wurde.

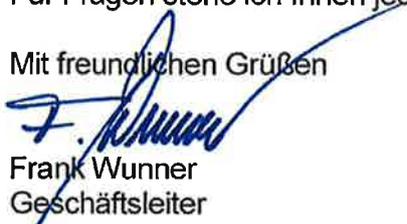
Der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“ weist darauf hin, dass durch das Grundstück eine Wasserleitung verläuft, welche die Ortschaft Rützenreuth versorgt. Hier sollte vor Beginn der Arbeiten eine Trassenauskunft beim technischen Betriebsführer, der Firma Licht- und Kraftwerke Helmbrechts, eingeholt werden. Zum Zwecke der Instandsetzung, Unterhaltung, Änderung, Überwachung und Erneuerung der Leitung muss (mit 3m Abstand rechts und links) der Trassenverlauf zu betreten und zu befahren sein.

Auch eine private Leitung zur Wasserbeförderung befindet sich im südlichen Teil des Grundstücks.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Anmerkungen und danken für das Entgegenkommen.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Wunner  
Geschäftsleiter

Dienststelle: Telefon: 09222/9970-0  
Marktplatz 8 Telefax: 09222/9970-29  
Postfach 62 eMail: poststelle@presseck.de  
Presseck Internet: www.presseck.de  
Gläubiger-ID: DE47MPR00000136960

Bankverbindungen:  
Sparkasse Kulmbach-Kronach  
IBAN: DE87 7715 0000 0000 0401 70  
BIC: BYLADEM1KUB

Raiffeisenbank Oberland  
IBAN: DE55 7706 9868 0000 4206 03  
BIC: GENODEF1MGA